

Die Anwaltsvergütung bei der Durchsetzung je eigener Ansprüche in aktiver Streitgenossenschaft

— Rechtsanwalt Dr. Christian Naundorf, Berlin

I. Einleitung

Grundmodell des deutschen Prozessrechtes ist das Zwei-Personen-Streitverhältnis. Das Recht fingiert die Gleichsetzung der juristischen Person mit der natürlichen, eine der größten und erfolgreichsten Abstraktionsleistungen, die seit dem römischen Recht auf uns gekommen sind, und unterstellt damit formale Gleichheit jeden Bürgers, auch des ärmsten Obdachlosen, mit einem DAX- oder Weltkonzern. Als vergleichsweise unbedeutende Abweichung von diesem Grundmodell kommt es auch relativ leicht damit klar, bzw. sind die Fälle übersichtlich und auch in der Rechtspraxis eingespielt geregelt, dass ein Anspruch von mehreren gemeinschaftlich oder gegen mehrere gemeinschaftlich durchgesetzt werden soll. Als „Klassiker“ sei genannt, dass mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Vermieter einer Mietwohnung und/oder mehrere Personen deren Mieter sind; dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls Halter, Fahrer und Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeuges gemeinsam in Anspruch nimmt; überhaupt alle Fälle, wo Gesamtgläubiger- oder Gesamtschuldnerschaft kraft gesetzlicher oder vertraglicher Regelung vorliegt. Auch der Fall der objektiven Anspruchshäufung ist leicht bewältigt, wenn zwischen den nämlichen Personen unterschiedliche Ansprüche geltend gemacht werden sollen, eierlei, ob sie aus einem oder mehreren Rechtsverhältnissen herzuleiten sind.

Nicht gesondert, jedenfalls nicht über Rudimente in § 60 und § 100 ZPO hinausgehend hat der historische Gesetzgeber den Fall bedacht, dass eine Mehr- oder gar Vielzahl verschiedener Personen einen je eigenen Anspruch durchsetzen will, der sich aber stets gegen denselben Schuldner richtet. Das werden häufig, müssen aber nicht, Schadensersatzansprüche sein, in denen aufgrund einer einheitlichen oder aber strukturgleichen Verletzungshandlung Ansprüche je unterschiedlicher Gläubiger ausgelöst werden.

In den letzten Jahrzehnten virulent geworden sein dürfte das Problem erstmals bei „Umweltschäden“; behandelt wird es weiterhin vielfach im Äußerungs-, Persönlichkeits-, Gegendarstellungs- und sonstigen Presserecht sowie in den letzten 15 Jahren massiv in Kapitalanlagesachen. Ist es so, dass ein Finanzprodukt, welcher Art auch immer, unter Begehung schuldhafter Aufklärungspflichtverletzungen vertrieben wird, so löst dies Ansprüche einer Vielzahl von Anlegern/Zeichnern/Treugebern/Gesellschaftern/Anleihegläubigern/... aus, die gegen den oder die Verantwortlichen geltend zu machen sind (aus welcher Rechtsgrundlage, ist für die Fragestellung irrelevant), aber von Personen, denen sie nur „je für sich“ und nicht etwa „gemeinschaftlich“ zustehen.

Und nun kommen wir zum Punkt: Wegen der hohen Spezialisierung, die bereits die Identifizierung, aber auch die materiell und prozessual erfolgreiche Durchsetzung solcher Ansprüche erfordert, werden regelmäßig mehrere oder gar viele dieser Gläubiger vom selben Anwalt vertreten und wird dieser Anwalt häufig versuchen, nicht zuletzt weil die Verjährungsfristen für die Ansprüche der Betroffenen entweder gleichzeitig oder doch mindestens sehr dicht zueinander ablaufen, diese Ansprüche in einem einzigen Gerichtsverfahren durchzusetzen, in welchem die Betroffenen in aktiver Streitgenossenschaft auftreten und deren jeweilige Ansprüche eine subjektive Klagehäufung darstellen. Zu betrachten, wie die Vergütung des Prozessbevollmächtigten der Streitgenossen in dieser Konstellation richtigerweise zu berechnen ist, ist das Ziel der nachfolgenden Zeilen.

„Naturgemäß“ auf Kapitalanlagefälle beschränkt ist die Problematik freilich keineswegs: man denke nur an Massentlassungen mit korrespondierenden Massen-Kündigungsschutzklagen der Arbeitnehmer, die sich – z.B. – auf die immer gleich begründete Fehlerhaftigkeit des stets gleichen Sozialplanes stützen, an Produkthaftungsfälle – ob Autoteile, Brust-Implantate, Arzneimittel betreffend –, an „strukturgleich“ falsche Bescheide der Sozialleistungs- oder der Eingriffsverwaltung an eine Vielzahl von Empfängern wie auch an Unglücksfälle oder Verbrechen mit vielen Opfern auf einen Schlag.

II. Vorüberlegungen und Begrifflichkeiten

Um bei der Lektüre von Gesetzen, Urteilen und Kommentierungen nicht sofort in die Irre zu gehen, ist es zunächst unumgänglich zu vergegenwärtigen, dass es eine Mehrzahl von Vorschriften über den „Wert“ mit je unterschiedlichem Regelungsziel und Regelungsinhalt gibt. Selbst langjährig erfahrenen Zivilrichtern ist nicht zwangsläufig bewusst, oder wird es erstmals in einem „Pannenfall“, dass selbst der Begriff des „Streitwertes“ mehrdeutig ist, namentlich sorgfältig zu unterscheiden ist zwischen dem „Zuständigkeitsstreitwert“ und dem „Kostenstreitwert“. Zu ersterem – und nur zu ihm – verhalten sich §§ 3 bis 9 der ZPO und, als abgeleitete, als Folgegrößen die Beschwer, der Wert der Verurteilung, des Beschwerdegegenstandes – siehe § 2 ZPO. Der nach § 61 GKG anzugebende „Streitwert“, dessen nach § 63 Abs. 1 vorläufige oder nach § 63 Abs. 2 GKG endgültige Festsetzung betreffen dagegen – ausschließlich – den Kostenstreitwert; und wenngleich § 62 S. 1, 1. Satzhälfte GKG eine gewisse „Koppelung“ herzustellen sucht, zeigt die 2. Satzhälfte ebenda auf, dass Abweichungen – und zwar durchaus nach dem Plan des Gesetzgebers – auftreten kön-

nen. Insofern empfiehlt es sich – das noch außerhalb des eigentlichen Themas als Appell an die Richterschaft –, niemals nur zu schreiben: „Der Streitwert wird auf ... EUR festgesetzt“, sondern entweder im Beschlusstext die Begriffe „Zuständigkeitsstreitwert“ oder „Kostenstreitwert“ ausdrücklich zu verwenden, oder aber eine Norm anzufügen, also §§ 3 ff. ZPO, analog in anderen Gerichtsbarkeiten, oder eben § 63 Abs. 1, 2 GKG ausdrücklich zu nennen, so dass für Kostenbeamte, Verfahrensbeteiligte und gegebenenfalls höhere Instanzen aus dem Kontext unzweifelhaft ist, was der Beschluss festsetzt (und was gegebenenfalls gerade nicht). Vgl. beispielhaft für den hierdurch leicht zu vermeidenden „Pannenfall“,¹ in dem die Vorinstanz irrig die amtsgerichtliche Festsetzung des Kostenstreitwertes zugleich für die des Wertes des Beschwerdegegenstandes gehalten hatte.

Noch eine andere Größe freilich ist der „Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit“, und wenngleich § 32 Abs. 1 RVG die gerichtliche Festsetzung des „für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wertes“, d.h. also des „Kostenstreitwertes“ in der eben verwendeten Terminologie, grundsätzlich hierfür für maßgebend erklärt, so zeigt die schiere Existenz von § 33 Abs. 1, 1. Alt. RVG, dass es hier zu Abweichungen kommen kann – dass sich die Gebühren des Rechtsanwaltes in einem gerichtlichen Verfahren nicht planwidrig, sondern durchaus nach dem gesetzgeberischen Regelungsplan nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert berechnen können. Auch wenn in der Praxis die wenigsten Zivilrichter je mit einem „Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG“ konfrontiert worden sein dürften: Es gibt diese Norm, und deswegen muss es auch Anwendungsfälle für sie geben.² Die nachstehend untermauerte These des Autors ist, dass bei der subjektiven Klagehäufung, bisher praktisch unbeachtet, einer dieser Fälle vorliegen kann – abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles und nicht gemäß einem „Automatismus“ gewiss, d.h. nicht vorliegen „muss“, aber doch vorliegen kann.

Denn der Gesetzgeber hat für die Festsetzung des Kostenstreitwertes – aus dem sodann die Gerichtskosten erhoben werden, §§ 3, 6 Abs. 1, 34 GKG – und die des „Wertes der anwaltlichen Tätigkeit“ erklärtermaßen jeweils unterschiedliche Regelungsprogramme vorgegeben.

Das des GKG ist denkbar einfach, § 39 Abs. 1 GKG: Alle Werte „mehrerer Streitgegenstände“ werden zusammenge-rechnet; nach subjektiver oder objektiver Klagehäufung wird nicht unterschieden und allenfalls nach Abs. 2 gedeckelt. Fertig. Die Einschränkung „... soweit nichts anderes bestimmt ist“ betrifft vor allem die Nebenforderungen, Stufenklagen und Hilfsanträge, §§ 43 bis 45 GKG.

Beim Rechtsanwalt ist es anders, denn hier kommt ein weiterer – gesetzlicher – Terminus ins Spiel, der der „Angelegenheit“. Dieser ist, wie § 15 RVG (alle Absätze) und § 22 RVG (beide Absätze) zeigen, der Zentralbegriff des Vergütungsrechtes. Auf ihren Wert bezieht sich auch die Decke-

lung nach § 22 Abs. 2 RVG, und eine Angelegenheit kann mehrere „Gegenstände“ umfassen, deren Werte sodann zusammenzurechnen sind. Auch der Fall der „mehrerer Auftraggeber“ wird vom RVG anhand des Kriteriums abgehandelt, ob der Rechtsanwalt für diese in „derselben Angelegenheit“ tätig wird, § 7 Abs. 1 RVG – oder eben nicht, also in „verschiedenen“ oder „besonderen“ Angelegenheiten, vgl. Überschriften von §§ 17 f. RVG. Erst wenn diese Weiche in Richtung „derselben“ Angelegenheit gestellt ist, stellt sich als Folgefrage die der Anwendbarkeit von Nr. 1008 VV, für die es nach den Anmerkungen (1) und (2) auf die Identität des „Gegenstandes“ ankommt, was – s.o. – der engere Begriff ist. Ob mit Erhöhung oder ohne, es entsteht so oder so eine Teil-Gesamtschuldnerschaft der mehreren Auftraggeber nach § 7 Abs. 2 RVG.

In der Praxis stieß der Autor freilich auf noch etwas anderes, nämlich die „Quotierung“. Es ist ja so praktisch im Zeitalter von Excel & Co.: Man nehme die Anspruchshöhen der an einem Verfahren beteiligten Auftraggeber, addiere sie und werfe auf beliebig viele Nachkommastellen Prozentbruchteile aus, die man sodann auf den aus § 39 Abs. 1 GKG (!) und sodann §§ 13 Abs. 1, 23 Abs. 1 S. 1 RVG gebildeten Wert anwende. Insofern ist es nachvollziehbar, dass anwaltliche Bürokratie in Ermangelung einer besseren Idee irgendwann einmal diesen Weg gewählt haben, um Gebühren auszurechnen, zumal die Figur der Teil-Gesamtschuldnerschaft ja nicht so ohne Weiteres eingängig und schon gar nicht ohne Weiteres umsetzbar ist. Nur wäre es sodann Aufgabe des Anwalts gewesen, nachzuhalten, ob das denn eigentlich auch RVG-konform ist. Das ist es aber nicht, denn das RVG sagt nirgends – weder im eigenen Text noch durch Anknüpfung an oder Verweis auf ein anderes Gesetz – etwas über nach „Quoten“ geschuldete Vergütung. Gleichwohl hatte diese Praxis anscheinend eine solche Verbreitung gefunden, dass diverse Rechtsschutzversicherer es zum „Gewohnheitsrecht“ erhoben haben, die subjektive Klagehäufung sei „quotiert“ abzurechnen; dabei jedoch verkennend, dass § 5 [bis 1975: § 2] Abs. 1a) ARB – Leistungsumfang beim inländischen Rechtsschutzfall – mit den Worten „gesetzliche Vergütung eines ... Rechtsanwaltes“ eben direkt ans RVG anknüpft, logisch, weil (nur) dies das Gesetz ist, das die Vergütung des Rechtsanwaltes regelt.³

Anders und deutlicher gesagt: die Vergütungsabrechnung „nach Quote“ ist eine Abrechnung contra legem, und zwar im nicht rechtsschutzversicherten Mandat nicht anders als im versicherten; was wiederum zur Folge hat, dass es sogar berufsrechtlich bedenklich ist, wenn der Rechtsanwalt bei nicht-selben Angelegenheiten so abrechnet, § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO – Dumping-Verbot, auch wenn die Rechtsschutz-

1 BGH ZIP 2016, 70 = WM 2016, 75 = NZG 2016, 114.

2 Zu Beispielen vgl. Hartmann, KostG, 40. Aufl., 2010, § 33 RVG Rn 5 f.

3 Looschelders/Paffenholz, ARB, 2014, § 5 Rn 31; Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 8. Aufl., 2010, § 5 ARB 2000 Rn 35. Prölss/Martin/Armbrüster, VVG, 27. Aufl., 2004, ARB 1994 § 5 Rn 1 mit ARB 1975 § 2 Rn 4 sowie van Bühren/Plote, ARB, 3. Aufl., 2013, § 5 setzen die Anwendung von RVG bzw. BRAO ersichtlich stillschweigend voraus.

versicherer das vielleicht gern so hätten. Bei „denselben“ Angelegenheiten stellt es sich anders dar, wenn alle Auftraggeber zahlen: denn dann – freilich auch nur dann – ist der Vergütungsanspruch in seiner Gesamtheit ja erfüllt, § 7 Abs. 2 S. 2 RVG, und liegt eine verbotene Gebührenunterschreitung nicht vor. Eine Mär ist es indes anzunehmen, oder sogar für die „gesetzliche Regelung“ zu halten, jeder Streitgenosse schulde ohnehin nur – maximal – die auf ihn entfallende „Quote“ der aus dem (Gerichts-)Kostenstreitwert berechneten Anwaltsvergütung.

Von einem, der auszog, diese Mär zu widerlegen, und seinen Erlebnissen hierbei berichtet der nachstehende Abschnitt III. – und zwar, wie hervorzuheben ist, vollständig, da die Rechtsschutzversicherer – dazu näher unter IV. – lediglich die ihnen genehmen Erkenntnisse in die Fachpresse zu lancieren liebten, nicht aber die gegenläufigen.

III. Die Verfahrensserie und ihre Ergebnisse im Einzelnen

Der Autor war von 2006 bis 2015 mit der Führung von zwei Umfangsverfahren betraut, in welchen die von ihm vertretenen Publikumsgesellschafter zweier Immobilienfonds des Berliner Sozialen Wohnungsbaus Schadenersatzansprüche wegen vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzungen und aus Delikt gegen die Prospektherausgeberin – zugleich Erbbaurechtsgeberin der Fondsgrundstücke – verfolgten mit dem Ziel, so gestellt zu werden, wie sie stünden, wären sie die Beteiligung nicht eingegangen. Dabei war nicht der einzige, aber ein maßgeblicher Vorwurf, über die vormalige Nutzung des Fondsgrundstückes durch ein Gaswerk sowie den hieraus und aus diversen Begutachtungen resultierenden Altlastenverdacht sei nicht aufgeklärt worden. Da es einen etwas kleineren und etwas älteren Fonds (von 1994) und einen deutlich größeren, 1996 aufgelegten zweiten Fonds gab, wurden zwei Ausgangsverfahren geführt, in denen sich freilich die Problematik fast identisch darstellte, weil es sich um unterschiedliche Teilflächen der insgesamt weitaus größeren Altlasten-Verdachtsfläche handelte: das erste mit 39 streitgenössisch klagenden Gesellschaftern (Streitwert nach § 63 GKG: 7,6 Mio. EUR), das zweite mit 164 Klägern, die Ansprüche von zusammen 36,7 Mio. EUR verfolgten. In letzterem betrug der vom Gericht – richtigerweise – festgesetzte Kostenstreitwert also 30 Mio. EUR, § 39 Abs. 2 GKG. Nach Klageabweisung durch das LG schwebten die Verfahren – für 17 Berufungskläger im ersten und für 150 im zweiten Ausgangsverfahren – jahrelang beim KG.

Nachdem einige Rechtsschutzversicherer, die den Klägern dieser Verfahren Deckung zugesagt hatten, unverrückbar auf dem Standpunkt verharrten, die dafür zu zahlenden Anwaltsgebühren seien „zu verquoten“, um die ihren Versicherungsnehmern geschuldete Ersatzleistung – d.i.: die „gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes“ – zu ermitteln, machte der Autor eine kleine Verfahrensserie quer durchs

Bundesgebiet anhängig. Um die Streitfrage einer möglichst breit gefächerten Klärung zuzuführen, erhob die Sozietät, der er angehörte, eine Vergütungsklage im Gerichtsstand des Prozessgerichtes, § 34 ZPO, und sechs weitere bei Wohnsitzgerichten von Mandanten, §§ 12 f. ZPO.

In allen Fällen war ein ergebnisloses Schlichtungsverfahren vorausgegangen: Der Versicherungsombudsmann hatte eine Entscheidung entweder wegen Rechtsgrundsätzlichkeit der Streitfrage oder aber deswegen abgelehnt, weil der jeweilige Rechtsschutzversicherer sich für die Abwehr des anwaltlichen Vergütungsanspruches gutgesagt hatte.¹ Sämtliche Verfahren wurden demnach faktisch gegen den Rechtsschutzversicherer der Mandanten und nicht diese selbst geführt, und erstere bestellten auch den Anwalt.

Klageziel war jeweils die Zahlung der aus der Anspruchshöhe des einzelnen Mandanten – als „eigene Angelegenheit“ – berechneten Vergütung für dessen Vertretung im Berufungsverfahren, und zwar als Vorschuss – § 9 RVG –, weil die Ausgangsverfahren ja noch schwebten; das freilich jeweils schon seit vielen Jahren.

In einem achten Verfahren stellte sich die Frage mit vertauschten Parteirollen, nämlich im Rahmen der Prüfung eines Anspruches wegen anwaltlicher Pflichtverletzung, wobei die Rechtsschutzversicherer als Streithelfer des klagenden Mandanten auftraten. Die Ergebnisse der Serie werden nachstehend geschildert:

1. LG Münster v. 29.3.2011 – 4 O 199/10 / OLG Hamm v. 8.11.2011 – I-28 U 89/11

a) Als erstes Gericht entschied das LG Münster in Kammerbesetzung zugunsten der klagenden Sozietät. Es prüfte für die Frage, ob die Vertretung in den 17 bzw. 150 Prozessrechtsverhältnissen „dieselbe“ Angelegenheit darstellte oder nicht, die drei Kriterien des

- einheitlichen Auftrages,
- gleichen Rahmens und
- inneren Zusammenhangs,²

und verstand letzteren, den Leitsatz der Entscheidung³ zitierend, dahin, dass „die verschiedenen Rechtsverhältnisse einander nach Inhalt, Ziel und Zweck so weitgehend entsprechen, dass sie den Anwalt zu einem gleichgerichteten Vorgehen für alle Auftraggeber berechtigen und verpflichten“, was die Kammer verneinte. Daneben führte sie – wohl nicht tragend – an, dass die Zusammenfassung verschiedener Gegenstände zu „einer“ Angelegenheit im Vergütungsrecht durch eine Arbeitserleichterung motiviert sei, von der der Anwalt durch einheitliche Bearbeitung profitiere; dies verneinte sie vorliegend, weil es für jeden Kläger auf seine

¹ Vgl. dazu nunmehr BGH AGS 2016, 40 = WM 2015, 2241 = VersR 2015, 1501 = RuS 2015, 604 = AnwBl 2016, 74 = NJW 2016, 61 = MDR 2016, 26 = zfs 2016, 35 = JurBüro 2016, 96 = BB 2015, 2881 = RVGreport 2016, 37.

² Vgl. Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 21. Aufl., 2013, § 15 Rn. 6.

³ BGH JurBüro 1984, 537 = MDR 1984, 561 = AnwBl 1984, 501 = NJW 1984, 1188 = Rpfleger 1984, 202.

Anlageziele, die individuelle Aufklärung zum Beitrittszeitpunkt, die Kausalität bzw. Relevanz des Prospektfehlers für den jeweiligen Beitritt, das Erfordernis der Darlegung von Alternativen und individuell erzielter Steuerersparnisse sowie die für jeden Kläger einzeln zu prüfende Verjährungseinrede ankam, eine solche Arbeitserleichterung im Prozessstoff der Ausgangsverfahren also nicht angelegt war.

b) Die Berufung der Rechtsschutzversicherer wies das OLG durch den für das anwaltliche Vergütungs- und Haftungsrecht spezialzuständigen 28. Senat nach mündlicher Verhandlung in Dreierbesetzung zurück. Der Senat bejahte den „inneren Zusammenhang“, verneinte aber das Merkmal des „einheitlichen Auftrages“ und damit das Vorliegen „der selben Angelegenheit“ nach dem Maßstab der BGH-Rechtsprechung. Alles Weitere ließ er dahinstehen (zum Inhalt des Rechtsgesprächs, soweit er nicht Eingang ins Urteil gefunden hat, siehe noch unten unter V.). Das Urteil ist rechtskräftig.

2. LG Krefeld v. 8.2.2012 – 2 O 211/11 / OLG Düsseldorf – I-24 U 37/12

a) Als nächstes entschied das LG Krefeld gegenteilig, d.h. zugunsten der Rechtsschutzversicherer, wobei die gleichen Obersätze für die Prüfung der Identität der „Angelegenheit“ dargestellt wurden, jedoch ein „einheitlicher Auftrag der Streitgenossen“ (und der „gleiche Rahmen“ sowie der „innere Zusammenhang“ sodann ebenfalls) bejaht wurde. Als hierfür maßgeblich angesehen wurde vor allem, dass einige – wenngleich nicht alle – Kläger einem Anlegerschutzverein angehörten, der gegenüber den Fondsgesellschaften mit den Vorteilen einer „Sammelklage“ geworben haben sollte. Unter Nr. 9. der Urteilsgründe wird sodann in einem Satz ausgeführt, der Klägerin stehe „demnach nur ein Anspruch in Höhe der Vergütung, die seinem [d.i. des beklagten Mandanten] Anteil an dem Gesamtstreitwert entspricht, zu“. Auf die bereits in der Klageschrift geschilderte Beschwerne des Autors, ihm habe noch kein Rechtsschutzversicherer erklären können, wie dieses „demnach“ rechtlich auszufüllen, herzuleiten sei, ging die Kammer nicht ein.

b) Da die Parteien (erst dann) entdeckten, dass just in diesem Falle die widerstreitenden Ansichten zu kaum divergierenden Ergebnissen führten, kam es nicht zu einem Erkenntnis des Hammer Pendants in Düsseldorf. Nach außergerichtlichem Vergleich zahlte der Rechtsschutzversicherer und nahm der Autor die Berufung der Sozietät gegen die Klageabweisung noch vor deren Begründung zurück.

3. LG Berlin v. 12.11.2012 – 37 O 151/12 / KG v. 10.2.2014 – 20 U 302/12

a) Als nächstes kam die Kammer zu Spruch, die eines der Ausgangsverfahren erstinstanzlich behandelt hatte und daher, wie wohl nicht selten, geschäftsplanmäßig auch für hiermit in Zusammenhang stehende Vergütungs- oder Haf-

tungsklagen zuständig war. Durch den Vorsitzenden als Einzelrichter gelangte sie zu einem – vergleichsweise geringfügigen – Teilzuspruch. Er leitete den „einheitlichen Auftrag“ maßgeblich daraus her, dass die Aufträge zur Durchführung des Berufungsverfahrens durch den Angriff auf ein und dasselbe erstinstanzliche Urteil gleichsam verklammert seien. Ob dies auch gegolten hätte, wäre die Vergütung für die Führung des erstinstanzlichen Verfahrens streitgegenständlich, ließ er ausdrücklich dahinstehen und hielt des Weiteren eine Erhöhung „nach Rn 3100 der Anlage 1 zum RVG ... [auf] eine Geschäftsgebühr nach 2,0“ für einschlägig – daher der Teilzuspruch. Eine rechtliche Begründung, warum der Anteil des Klägers nach dem „Gesamtstreitwert zu berechnen“ sei – im konkreten Fall 0,231 % der erhöhten „Geschäftsgebühr 2,0“ –, enthält auch dieses Urteil nicht.

b) Das KG – hier freilich nicht der mit dem Ausgangsverfahren befasste, sondern ein aus Turnus-Verteilung zuständiger Senat – übertrug die Sache auf die Einzelrichterin, die nach mündlicher Verhandlung die Zuschusssumme heraufsetzte, weil Anm. Abs. 3 zu Nr. 1008 VV die Verfahrensgebühr um, nicht auf 2,0 Zähler erhöhe. In der eigentlichen Streitfrage „neigt der Senat zu der Auffassung, dass es sich bei Anlageberatungsprozessen mit mehreren Klägern, die die Beratung aufgrund eines einheitlichen Prospektes rügen, im Zweifel nicht um eine einheitliche Angelegenheit i.S.d. RVG handelt, weil es grundsätzlich für jeden einzelnen Kläger auf dessen Beratungssituation ankommt“. Im konkreten Falle sei jedoch die quotenmäßige Abrechnung Geschäftsgrundlage des Berufungsauftrages geworden, weil vor Beginn des Verfahrens erster Instanz zwar nicht explizit darüber gesprochen, alle Parteien jedoch hiervon ausgegangen seien. Der für das Berufungsverfahren erteilte Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO sei aus dem Empfängerhorizont des Mandanten keine hinreichend deutliche Abkehr hiervon. Im Grunde ging der Senat also von einer stillschweigend geschlossenen Vergütungsvereinbarung aus und ließ demnach die Frage nach derselben oder nicht-selben Angelegenheit der Streitgenossen offen. Dafür beantwortete er immerhin die nach dem Rechenweg – gesetzlich ergab er sich zwar nicht, soll aber rechtsgeschäftlich (konkudent) so vereinbart gewesen sein.

4. AG Wetzlar v. 15.11.2012 – 32 C 433/12 / LG Limburg v. 20.12.2013 – 3 S 1/13

a) Das AG Wetzlar verneinte den Klageanspruch, weil es einen einheitlichen Auftrag der Kläger des Ausgangsverfahrens (schon in erster Instanz, erst recht in zweiter) bejahte, wobei es sich auf das von dem Rechtsschutzversicherer vorgelegte Urteil des LG Krefeld stützte, s.o. 2. a). Dabei finden sich freilich in den Entscheidungsgründen Tatsachenfeststellungen, die dem Parteivortrag nicht zu entnehmen, bestenfalls aber streitig waren, namentlich der Satz: „Zwischen den 150 Auftraggebern bestand Einigkeit, gemeinsam Berufung einzulegen.“ Da klägerseits das Gegenteil vorgetra-

gen – jeder Mandant habe sich individuell und ohne Rücksprache mit anderen Klägern für oder gegen die Berufung entschieden – und Beweis weder angetreten noch erhoben war, stellte sich die Frage, wie das AG zu dieser Einsicht gelangt war.

b) Das LG Limburg als Berufungsgericht änderte demnach durch die Präsidentenkammer in Dreierbesetzung das amtsgerichtliche Urteil im Sinne eines Vollzuspruches ab und führte entscheidungstragend aus, dass es am „einheitlichen Auftrag“ gerade fehle und die Tätigkeit für jeden Mandanten somit eine „eigene“ Angelegenheit darstelle. Insoweit wird ausgeführt, dass jedes einzelne Prozessrechtsverhältnis seinen eigenen Verlauf nehmen könnte und dieser – auch aus ex-ante-Sicht des jeweiligen Mandanten – losgelöst vom Schicksal der übrigen sei, zumal in der Prospekthaftung nicht nur der schriftliche Prospekt, sondern insbesondere auch die individuelle Situation des Anlegers, u.a. die diesem zuteil gewordene Aufklärung/Beratung, berücksichtigt wird.

Erstmals in dieser Entscheidung wird eine mögliche Aufklärungspflichtverletzung hinsichtlich der zu erwartenden Vergütungshöhe, die der Mandant dem Vergütungsanspruch entgegenhalten könnte, angesprochen und verneint, die Abrechnung der Sozietät mithin für zutreffend und auch einredefrei erachtet.

5. AG Wertheim v. 26.11.2012 – 1 C 48/12 / LG Mosbach v. 17.4.2013 – 5 S 84/12

Im Ergebnis ebenso verlief dieses Verfahren, nur dass hier bereits das AG stattgab und die Berufung des Rechtsschutzversicherers zurückgewiesen wurde.

a) Das AG Wertheim erörtert und bejaht die Zulässigkeit der Vergütungsklage, weil Fälligkeit im spezifischen Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 RVG noch nicht eingetreten und das Festsetzungsverfahren nach § 11 Abs. 2 S. 1 RVG mithin (noch) nicht zulässig war. Für den Antrag nach § 33 RVG gelte das Gleiche (vgl. Abs. 2 S. 1). Das Gericht führt aus, dass Streitgenossenschaft allein die Annahme „der selben Angelegenheit“ jedenfalls noch nicht rechtfertige. Bereits ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit liege nicht vor, schon weil jeden Berufungskläger mit der Fondsgesellschaft eine eigenständige Vertragsbeziehung verband, die für sich genommen auf Entstehen und Bestand zu prüfen war und auch jeweils gesondert geprüft werden musste, wie und unter welchen Umständen die Anlage gezeichnet worden war, wobei stets unterschiedliche Personen beraten hatten und weder der Informations- und Kenntnisstand der werdenden Gesellschafter noch erst recht ihre Motive für die Beteiligung gleich waren. „Insoweit fehlt es auch an einem einheitlichen zugrundeliegenden Lebenssachverhalt, mit Ausnahme des Umstandes, dass dem Prospekt derselbe Fehler anhaften soll.“ Des Weiteren wird auch die Einheitlichkeit des Auftrages verneint: Der Beklagte habe mit den übrigen Streitgenossen keinen nachweislich gemeinsamen

Auftragswillen gehabt. Aus dem schlichten Interesse daran, die Kosten möglichst gering zu halten, ergebe sich ein solcher nicht. Dass er andere Kläger kenne oder sich mit ihnen abgestimmt habe, behaupte der Beklagte nicht und er habe lediglich vom Hinzutreten Anderer zu „seiner“ Klage profitiert.

b) Die Berufungskammer – ebenfalls Präsidentenkammer des Berufungsgerichtes – wies in Dreierbesetzung die Berufung zurück, wobei es sich an die Entscheidung des OLG Hamm, s.o. 1. b), anlehnte und ergänzte, dass der Mandant den Auftrag zur Klageerhebung bereits zu einem Zeitpunkt erteilt hatte, bevor die Prozessbevollmächtigten dazu geraten hatten, sich mit anderen Klägern streitgenössisch zusammenzuschließen.

Die Revision wurde nicht zugelassen, weil der Begriff der „Angelegenheit“ durch die Rechtsprechung des BGH geklärt sei – tatrichterliche Würdigung der Einzelumstände, insbesondere zur Auftragserteilung – und die Rspr. der Kammer im Einklang mit der des OLG Hamm stehe.

6. AG Bremen v. 13.12.2012 – 9 C 105/12 / LG Bremen v. 6.9.2013 – 4 S 13/13 / BGH v. 8.5.2014 – IX ZR 219/13 (NJW 2014, 2126)

Die Revisionsentscheidung in dieser Sache wird zwischenzeitlich geradezu textbausteinartig von Rechtsschutzversicherern zitiert, freilich in einer sinnentstellenden Weise, die schon dem schieren Wortlaut der Entscheidung widerspricht und zudem dem verunglückten Verfahrensgang keine Rechnung trägt.

a) Man ahnt das Unheil schon, wenn der Richter die mündliche Verhandlung mit den launigen Worten „Als ich mir gestern Abend die Akte das erste Mal angesehen habe, fiel mir auf ...“ eröffnet. Dass die Revisionsentscheidung – unter Rn 6 – Ausführungen des Berufungsurteils zur Zulässigkeit der Klage zu referieren hat, beruht darauf, dass sich der Bremer Amtsrichter einen schlanken Fuß gemacht und die Klage wegen des nicht durchlaufenen Festsetzungsverfahrens nach § 11 RVG als angeblich unzulässig abgewiesen hatte (dazu s.o. 5. a)), ohne sich also mit den Sachfragen des Falles zu befassen.

b) Damit wurde die Berufungskammer zur ersten, somit einzigen Tatsacheninstanz des Falles und lehnte sich weitgehend an die ihr vorgelegte Entscheidung des LG Berlin, s.o. 3. a), an. Die drei Merkmale des inneren Zusammenhanges, des gemeinsamen Rahmens und des einheitlichen Auftrages werden jeweils knapp bejaht, letzteres mit der „Begründung“, dass das jeweils erteilte Mandat schon in erster Instanz, aber auch im Berufungsverfahren im Zusammenhang mit und nicht losgelöst von anderen Mandaten gesehen werden kann. Das ist alles dazu und ist offensichtlich zirkulär, da keine Antwort, sondern lediglich eine andere Einkleidung der Frage. Eine Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen oder dem konkreten Inhalt der Auftragserteilung des Mandanten an seine Prozessbevollmächtigten fehlt.

c) Auf die zugelassene und eingelegte Revision nahm sich nunmehr der für das Vergütungsrecht zuständige IX. Zivilsenat der Sache an und hielt das Berufungsurteil mit knappen Worten zur Zulässigkeit der Klage – wobei freilich in der mündlichen Verhandlung über die Vorschussklage als solche gespöttelt wurde: „Zulässig ist das schon, aber was soll denn so etwas ...?“ – und etwas breiterer Begründung, warum die tatrichterliche Würdigung des Einzelfalles durch die Vorinstanz revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei (auch wenn es, siehe oben, eigentlich gar keine tatrichterlichen Feststellungen zum Mandantenauftrag gab, die den Namen verdient hätten, aber gut). Den weitaus größten Raum der Entscheidung nimmt die Rezitation der bereits langjährig feststehenden Rechtsprechung zum Begriff der Angelegenheit ein, an der sich praktisch alle vorbefassten Gerichte orientiert oder wenigstens zu orientieren versucht hatten (Rn 13–17). Knapp erörtert wird zudem unter Rn 24, nach Auffassung des Autors zutreffend und entgegen der Ansicht des KG s.o. 3. b), dass vom Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nicht ausgegangen werden könne.

Nicht nachvollziehbare Fehlgriffe in mehrfacher Hinsicht bietet die Entscheidung in Rn 22, dazu unter VI., doch bleibt dessen noch ungeachtet vor allem einmal festzuhalten, wie der amtliche Leitsatz der Entscheidung lautet: Es „kann“ gebührenrechtlich dieselbe Angelegenheit gegeben sein, steht dort zu lesen; wie auch in Rn 12 ausdrücklich auf die „Umstände des Streitfalls“ abgestellt wird. Daraus folgt, dass es unter anderen Umständen oder auch nur, revisionsrechtlich präziser gesagt, unter tatrichterlich anders gewürdigten Umständen eines Streitfalls auch anders sein kann, mithin die Mandate der Streitgenossen vergütungsrechtlich als „verschiedene Angelegenheiten“ zu würdigen sind. Die von Rechtsschutzversicherern gern und oft vertretene These, der BGH habe „geklärt“, dass in der aktiven Streitgenossenschaft quotabzurechnen sei, ist demnach haltlos: Einen solchen Obersatz hat der IX. Senat nicht aufgestellt und ersichtlich auch nicht aufstellen wollen.

Enttäuschend fällt Rn 25 Satz 1 der Entscheidung aus, wo es wieder einmal nur heißt: „Demnach“ kann die Klägerin von der Beklagten als Vorschuss nur einen Bruchteil der Verfahrensgebühr aus dem Gesamtstreitwert für das Berufungsverfahren ... verlangen, wobei der Bruchteil der Höhe ihres Anteils an dem Gesamtstreitwert entspricht. Ein klarer Fall richterlicher Leistungsverweigerung: denn in der Klageschrift war hier wie in allen Fällen der Serie des langen und breiten dargelegt worden, dass zentrale Motivation ihrer Einreichung gerade die Begründungslosigkeit dieses „demnach“ ist. Darauf nach drei Instanzen vom höchsten deutschen Zivilgericht als Antwort „Es ist so, weil es so ist“ zu bekommen, statt auch nur den Ansatz oder sogar nur Anschein einer rechtlichen Herleitung zu geben, oder wenigstens zu geben zu versuchen, ist äußerst unbefriedigend. „Demnach“? Wonach?

7. AG Wolfratshausen v. 27.3.2013 – 6 C 231/12 / LG München II v. 21.1.2014 – 2 S 1892/13

a) Das AG Wolfratshausen gab der Klage vollen Umfangs statt, wobei es sich an schon bekannten Linien orientierte: Der innere Zusammenhang wurde bejaht, der einheitliche Auftrag der Streitgenossen indes verneint. Auf oben 5. a) kann verwiesen werden.

b) Anders sah es dagegen die Berufungskammer, die in mündlicher Verhandlung verlauten ließ, abändern, die Klage abweisen und die Revision nicht zulassen zu wollen, weswegen der Autor Verzichtsurtel nahm. Hier gibt es also nichts nachzulesen, doch gebietet es die Fairness, klar zu sagen, dass dies lediglich durch besagten prozessualen Kniff verhindert und die Rechtsansicht zu Lasten der klagenden Kanzlei völlig eindeutig geäußert wurde. Freilich war just diese Kammer dem Autor schon früher als eigenwillig aufgefallen, als sie in einer Insolvenzanmeldungs-klage den Bestand einer rechtskräftig gegen den Schuldner ausgeurteilten Forderung in Frage stellen, den von einem OLG rechtskräftig anerkannten Anspruch aufs Neue inhaltlich prüfen (und verneinen) zu müssen – und zu dürfen – meinte, was jedem Zivil- wie Insolvenzrechtler die Tränen in die Augen treiben muss.

8. AG Berlin-Mitte v. 15.8.2013 – 25 C 251/12

Hier ging es, wie eingangs ausgeführt, um eine Vergütungsrückforderung wegen angeblicher Zuvielzahlung und/oder Pflichtverletzung bei der Mandantenaufklärung über die Vergütungshöhe. Das AG legt die widerstreitenden Ansichten zum Gegenstandswert in der Streitgenossenschaft (jeweils getrennt oder aus der Summe der Ansprüche) dar und entscheidet sich für erstere: „Es genügt für die Annahme einer einheitlichen Angelegenheit nicht, dass sich die in der Klage zusammengefassten Kläger aus demselben Rechtsgrund gegen dieselbe Beklagte gewandt haben. Es fehlt an einem inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Ansprüchen der einzelnen Kläger ... Dem hiesigen Kläger waren die weiteren Kläger völlig unbekannt, ebenso, unter welchen Umständen diese eine Kommanditbeteiligung gezeichnet haben oder aus welchen Gründen sie nunmehr die [Beklagte des Ausgangsverfahrens] in Anspruch nehmen.“ Das Gericht führt sodann aus, dass die (presserechtlichen) Entscheidungen vom 21.6.2011 – VI ZR 73/10 und vom 20.11.2012 – VI ZB 3/12 nicht einschlägig sind, weil dort durch die einheitliche Veröffentlichung ein einheitlicher Lebensvorgang geschaffen sei, aus dem die unterschiedlichen Ansprüche der Beteiligten resultierten, während vorliegend die jeweiligen Ansprüche „durchaus aus verschiedenen Lebenssachverhalten“ stammten. Auf die Frage einer Vergütungsvereinbarung komme es daher nicht an, da die von der Sozietät praktizierte Abrechnungsmethode „der gesetzlichen entspricht“. Damit schied auch eine Pflichtverletzung durch fehlende Aufklärung des Mandanten über ein „über die gesetzliche Vergütung hinausgehendes“ Anwaltshono-

rar aus. Dieses Urteil, obgleich berufungsfähig, wurde rechtskräftig.

9. Endstand:

2 : 1 bei den Ober-, 3 : 4 bei den Land- und 3 : 1 bei den Amtsgerichten in der Frage, ob „je eine“ oder „insgesamt eine“ Angelegenheit vorlag, mithin – will man nicht gewichten – 8 : 6 insgesamt. Nach Verfahren: in vier der acht Verfahren setzten die Prozessbevollmächtigten den von ihnen unter der Annahme je eigener (verschiedener) Angelegenheiten berechneten Vergütungsanspruch voll durch, in zwei die Rechtsschutzversicherer die Vollabweisung, und zwei endeten teils/teils. Von einer „eindeutig geklärten“ Frage wird man also wohl kaum sprechen können. Hinzu kommt, dass immerhin 18 von 22 beteiligten Rechtsschutzversicherern die Abrechnungsweise der Sozietät sofort oder nach kürzerem bis längerem Hin- und Herschreiben bereits akzeptiert hatten, die ja gewiss auch das Geld ihrer Kunden nicht zu verschenken hatten, und nur mit 4 überhaupt um diese Frage zu prozessieren war.

Nachtrag: Zwischenzeitlich sind die Ausgangsverfahren nach jahrelangem Stillstand tatsächlich in zweiter Instanz abgeschlossen. Bemerkenswert ist hierbei, außer natürlich der betrüblichen Tatsache, dass in der Liegezeit einer einzigen Instanz beim KG bequem acht Annexverfahren durch alle Instanzen hindurch betrieben werden konnten: Im Streitwertbeschluss wird – ohne dass dies im „Verfahren der 150“ je thematisiert worden wäre – für beide Instanzen neben den Kostenstreitwerten für die Gerichtsgebühren ausdrücklich für jeden Kläger/Berufungskläger einzeln ein Kostenstreitwert „für die Berechnung der außergerichtlichen Kosten“ bestimmt; was ja nur sinnvoll ist, wenn der Senat stillschweigend und als selbstverständlich annimmt, dass sich die außergerichtlichen Kosten – die Anwaltsvergütung also – für jeden Kläger nach dem Wert „seines“ Prozessrechtsverhältnisses bestimmen, und nicht aus der Summe aller Klageansprüche. Auch KG v. 27.5.2015 – 26 U 211/08 streitet somit – indirekt – für die These des Autors, dass die anwaltliche Vertretung von verschiedenen Personen, die nichts verbindet als die Einwerbung für denselben Publikumsfonds oder eine sonstige Geldanlageform, jedenfalls dann eine je „eigene“ Angelegenheit darstellt, wenn diese den Anwalt je für sich beauftragen, und nicht als Gemeinschaft – auch wenn das Mandat sodann in eine für mehrere Mandanten als Streitgenossen erhobene Klage mündet.

IV. Randbemerkungen zur Meinungs-durchsetzung im Schrifttum

Im oben III. 8. geschilderten Verfahren wurden die zu III. 3. a) und 4. a) geschilderten Urteile von den Prozessgegnern des Autors als „Literaturverweis“ eingebracht, und zwar aus dieser Zeitschrift.¹ An der Veröffentlichung war dreierlei bemerkenswert:

- der Einreicher-Hinweis lässt nicht erkennen, dass es sich beim Einreicher um den Leiter Kostenrecht eines Rechtsschutzversicherers handelt; da steht nur harmlos der (nicht einmal Arbeits-, sondern Wohn-)Ortsname neben dem Eigennamen;
- bei beiden Entscheidungen fehlt der Hinweis auf fehlende Rechtskraft; und natürlich hat es niemand für nötig gehalten, später die Abänderungen – eine Teil- und eine Vollabänderung zugunsten der Kanzlei, s.o. 3. b) und 4. b) – an AGS oder irgendein anderes Publikationsorgan durchzustellen; dem kann und soll vorliegende Arbeit abhelfen;
- das Ganze wird mit markigen Worten besprochen: „Es verwundert, dass die Kläger hierüber sinnlose Prozesse geführt haben“, Schneider, S. 119.

Nur: Es ist eben nicht „einhellige Auffassung, dass“, sondern eine zuvor nie systematisch behandelte Frage gewesen, ob es sich bei subjektiver Klagehäufung um „eine“ (gebührenrechtliche) Angelegenheit handelt. Vielmehr hat sich eben, nach schon 30 Jahre alter BGH-Rechtsprechung,² die „Abgrenzung nach den Umständen des Einzelfalles und dabei zumal nach dem tatrichterlich zu würdigenden Inhalt des dem Anwalt erteilten Auftrages“ zu richten. Und lustigerweise findet sich im von Schneider selbst herausgegebenen Kommentar sogar das exakte Gegenteil seiner Rezensionsaussage, nämlich: „Grundsätzlich stellt der jeweilige Auftrag einer jeden Person für sich eine eigenständige Angelegenheit dar“.³ Dass „ein Gerichtsverfahren“ für den in ihm vertretenden Anwalt automatisch auch „eine Angelegenheit“ sei, hat der BGH mit gutem Grund nie gesagt und hat in der ganzen Verfahrensreihe kein einziges Gericht vertreten oder so argumentiert, s.o. III. 1. bis 8.

Der Rechtsanwender ist also wie stets gut beraten, auch die Fachliteratur mit gehöriger Skepsis zu konsumieren und sich zu fragen, wer da in wessen Interesse welche Meinung vertritt. Das gilt in noch stärkerem Maße für regelmäßige Rechtsprechungs-Übersichten, die beispielsweise in der „NJW“ für den Bereich des Versicherungsrechtes alle Halbjahre wieder von Autoren verfasst werden, die – erklärtermaßen! – ausschließlich Versicherer vertreten und keine Versicherungsnehmer (von Großkommentaren noch gar nicht zu reden, für deren Autorenkreis Gleiches gilt). Solches wenigstens kenntlich zu machen – der „Insider“ weiß, „wer da spricht“, der allgemeinzuständige Instanzrichter, der einmal in drei Jahren zu so einer Übersicht zu greifen hat, weiß es aber nicht! –, ist ein seit Jahren ungehört verhallendes Petition des Autors an die Herausgeberschaften der juristischen Fachpresse, welches hiermit wiederholt wird. Es kann nicht sein, dass die großen Akteure des Wirtschaftslebens Rechtsschutz gegen sie leerlaufen lassen, in-

¹ AGS 2013, 112 (LG Berlin) und 2013, 116 (AG Wetzlar).

² BGH JurBüro 1984, 537 = MDR 1984, 561 = AnwBl 1984, 501 = NJW 1984, 1188 = Rpfleger 1984, 202.

³ Schneider/Wolf/Schnapp, AnwK-RVG, 3. Aufl., 2006, § 7 Rn 23 = Schneider/Wolf/Volpert, 7. Aufl., 2014, ebd.

dem sie schon im Vorfeld die ihnen genehmen Rechtsmeinungen selbst „herbeischreiben“. Auch im Bank- und Kapitalmarktrecht finden sich hierfür zahlreiche abschreckende Beispiele, und Redaktionen mit Selbstachtung, die nicht erklärtermaßen ein Versicherungsverbandsblatt redigieren, wären gut beraten, Sensibilität für derlei Einflussnahmen an den Tag zu legen. Niemand wundert sich, wenn ein Mieter- oder ein Grundeigentümer-Verein Urteile „pro Mieter“ oder „pro Vermieter“ veröffentlicht. Aber wenn vom DAV bzw. der BRAK herausgegebene Blätter selektiv Kostenrechtsentscheidungen „pro Rechtsschutzversicherer“ und ausschließlich aus Versicherersicht geschriebene Überblicksartikel publizieren, dann wundert man sich schon.

V. Randbemerkungen zum KapMuG

Am Rande der unter III. geschilderten Verfahrensserie gab der Autor mehrfach seiner Hoffnung Ausdruck, dass es sich um eine auslaufende und damit jedenfalls künftig keine Grundsatzproblematik (mehr) handelt, weil die Gesetzgebung auf das spiel- und wirtschaftstheoretisch untragbare, damit auch Fehlanreize zum Fehlverhalten setzende Ungleichgewicht bei „Streuschäden“ (heißt: ein großer Akteur des Wirtschaftslebens richtet schuldhaft einen gigantischen Schaden an, der sich aber auf so viele „kleine“ Geschädigte verteilt, dass der herkömmliche Zwei-Personen-Zivilprozess, s. II., wegen irrationalen Chance-[Kosten]-Risiko-Verhältnisses nicht effektiv ist) reagiert und als ersten Versuch in Richtung kollektiver Anspruchsdurchsetzung – und damit sich auf völliges Neuland in deutscher Zivilrechtstradition begebend – 2006 das „Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalmarkt-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)“ geschaffen und 2011 einer ersten Überholung unterzogen hat.¹ Das erweist sich als Irrtum.

Das liegt zum einen am beschränkten Anwendungsbereich des Gesetzes, der zwar durch die Novelle theoretisch vorsichtig erweitert, gleichzeitig durch eine überaus zögerliche und restriktive Herangehensweise der Justiz an die neue Verfahrensform faktisch extrem eingeschränkt worden ist; das soll an dieser Stelle nicht vertieft werden und ließe sich womöglich unter „Umstellungs-/Gewöhnungsbedarf, geht vorbei“ verbuchen. Zum anderen aber setzt selbst das recht verstandene und i.S.d. Gesetzgebers mutig praktizierte Musterverfahren die Existenz von erstinstanzlichen Verfahren in ausreichender Zahl seinerseits gerade voraus (§ 6 Abs. 1 KapMuG). Da § 24 KapMuG die Kosten des erstinstanzlichen Musterverfahrens zu Kosten des Ausgangsverfahrens erklärt, stellt sich die aufgeworfene Frage dort – in den Ausgangsverfahren – völlig unverändert, wenn dieses – eines, einige oder alle – seinerseits ein solches mit aktiven Streitgenossen ist; § 41a RVG trifft eine ergänzende, aber keine verdrängende Regelung für die Anwaltsvergütung (Abs. 1 S. 5). Die Frage, was der Auftraggeber (Mandant) dem Anwalt für die Vertretung schuldet, wird also

auch für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht beantwortet, sondern die Antwort als bekannt vorausgesetzt. Abgesehen von den nicht-kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten, in denen Kläger-Vielzahlen im selben Gerichtsverfahren in Betracht kommen – zu Beispielen siehe am Ende von oben I. –, bleibt die Frage also sogar für diese selbst unverändert virulent und dürfte an praktischer und wirtschaftlicher Relevanz sogar noch eher zu- als abnehmen.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Nicht immer hat die Mehrheit recht, in diesem Falle aber schon, weil sie zwingende Logik auf ihrer Seite hat. Mit dem 28. Zivilsenat des OLG Hamm und seinem vormaligen Vorsitzenden Fahrendorf und gegen den IX. Zivilsenat des BGH und seinen Vorsitzenden Kayser können zwei Angelegenheiten nur dieselbe oder die nicht-selbe sein; ein Drittes gibt es nicht – kluge und wahre Worte aus der mündlichen Verhandlung vom 8.11.2011, s.o. III. 1. b); eine Abrechnung „nach Quote“ hat in der derzeitigen deutschen Rechtsordnung keinerlei Stütze (immerhin das konstatierte auch Schneider in seiner markigen Urteilsanmerkung, s.o. IV.), so gesehen des Weiteren von zwei Landgerichtspräsidenten und ihren Kammern, einer Einzelrichterin des KG, die zuvor an den BGH abgeordnet war, und mehreren Amtsrichtern; also wohl schwerlich eine „Außensteuermeinung“ des Autors, der zudem 18 von 22 Versicherern ohne Weiteres gefolgt sind, s. o. III.9.

Geradezu abwegig ist das Urteil des IX. Senats vom 8.5.2014 insoweit, als es in Rn 22 a.E. meint, der Anwalt habe „darüber zu entscheiden, ob er für [die mehreren Mandanten] zusammen oder in getrennten Vorgängen tätig werden will“. Das ist natürlich nicht so. Umgekehrt hat nur der Mandant zu entscheiden, ob er seinen Anspruch in einem gemeinsam mit anderen geführten oder in einem nur für ihn allein geführten Verfahren verfolgt wissen will. Der Anwalt hat die Weisung des Mandanten dazu einzuholen und ihn zuvor entsprechend zu belehren – völlig richtig ausgeführt in Rn 18 der Entscheidung: eine gemeinsame Klageerhebung ohne Zustimmung der Mandanten dazu wäre ein völliges Unding. Aber kein Bürger ist verpflichtet, dabei mitzumachen, schon weil in der Tat reichlich personenbezogene und sehr grundlegende Informationen nicht nur (Gericht und) dem Gegner, sondern bei Streitgenossenschaft zugleich auch einer Vielzahl weiterer Personen offenzulegen sind; so wie in den hier besprochenen Ausgangsverfahren z.B. die Steuerbescheide von über 20 Jahren – eine komplette wirtschaftliche Biographie, wenn man so will – in Umzugskistenstärke vorzulegen und auszuwerten waren, um der sekundären Darlegungslast nachzukommen, dass keine „außergewöhnlich hohen“ Steuervorteile erzielt worden seien;² darin finden sich Dinge wie außergewöhnliche

1 Vgl. Radtke-Rieger/Naundorf, KapMuG – Hoffnung auf einen verbesserten kollektiven Rechtsschutz, NJW 2011, 14.

2 Vgl. dazu z.B. BGH v. 28.1.2014 – XI ZR 42/13, Rn 14 f. u. 28 m.w.N.

Belastungen wegen Behinderungen, Scheidungen, Unterhaltszahlungen an bedürftige Verwandte, Krankheitskosten wegen psychischer Erkrankungen und was nicht noch alles. Es kann nicht ernsthaft, nicht nur von Prominenten nicht, sondern generell nicht verlangt werden, all das einem Personenkreis gegenüber zugänglich zu machen, mit dem einen als Einziges verbindet, einmal die gleiche Anlageform gewählt zu haben! Wer das im Blick auf eine mögliche Kostensenkung in Kauf nimmt, der darf das; aber wer das nicht will, der muss das auch nicht – und gleich dreimal nicht kann es der Anwalt „für den Mandanten“ entscheiden.

Gegen vereinzelte Zwischentöne in den Kommentierungen ist kurz und knapp zu konstatieren, dass es der freien Entscheidung des Rechtsuchenden überlassen bleiben muss und nicht von dem Rechtsschutzversicherer gesteuert oder vorgegeben werden kann, ob „gebündelt“ oder „einzeln“ geklagt wird, auch nicht über die „Hintertür“ der Kostenminderungsobliegenheit, und auch nicht über die weitere einer „Belehrungspflicht“ des Anwalts diesbezüglich. Denn dem Anwalt obliegt schlicht nicht die „Entscheidung“ darüber, ob der Mandant eine derartige Offenlegung im Interesse einer möglichen Gerichts- und Gegnerkostensenkung hinnehmen will. Diesen Satz hat ein Richter (VROLG Schnapp) bereits in die 3. Auflage des AnwK-RVG geschrieben, und der Bearbeiter der 7. Auflage (ein Rechtspfleger) und sodann der IX. Senat haben ihn unkritisch übernommen, obwohl er dem Wesen der Anwaltstätigkeit offensichtlich widerspricht. Einem Anwalt wäre das wohl nicht passiert ... Die Weisungsbefugnis des Auftraggebers ist dem Gesetz so selbstverständlich, dass sie nur ex negativo zu erschließen ist, § 665 S. 1 BGB, aber sie besteht.

Weiterhin: Obwohl der IX. Senat den Anwaltskommentar zum RVG (Schneider/Wolf) nicht weniger als sechs Mal zitiert, ignoriert er anfangs der Rn 22 seines Urteils die Kernaussage in just diesem Kommentar, nämlich den oben wiedergegebenen und nach den Gesetzestexten unbestreitbaren Befund, dass sich die Regelungsprogramme des GKG und des RVG unterscheiden – „im Grundsatz“ wird ein Gleichlauf angestrebt, ja; für den Fall der „mehreren Beteiligten“ aber gilt genau das bereits anerkanntermaßen nicht. Denn dort heißt es: Der Gesetzgeber hat es hingenommen, dass Mehrarbeit wegen mehrerer beteiligter Personen [bei den Gerichtskosten] unberücksichtigt bleibt, und dann wörtlich: „Bei den Anwaltsgebühren ist der Gesetzgeber aber einen anderen Weg gegangen.“¹ Damit ist der in Rn 27 aufgestellte (und vom BGH zitierte) „Grundsatz“ genau für den zu behandelnden Fall ausdrücklich – und kraft gesetzgeberischer Entscheidung – durchbrochen. Selbst dieser Kommentar-Randnummer bedient sich der BGH zwar,² ohne aber ihre eigentliche Aussage – die vom Nicht-Gleichlauf der Systematiken – zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Grund liegt nach den Zwischentönen der Verhandlung auf der Hand, wenngleich außerhalb des Rechtes: Man wähnt, Anwälte würden zu viel verdienen – es könne nicht sein, dass die Justiz „schlechter verdient“ als der Rechtsan-

walt. Allerdings wird Anwälten nicht aus Steuermitteln das Gebäude, in dem sie arbeiten, hingestellt, unterhalten und beheizt, die Schreibkraft, der Wachmann, die Bibliothek und die EDV-Anlage bezahlt und das Akten-Archiv vorgehalten, was natürlich auch den zwanglosen Grund für eine „Vorschussklage“ nach § 9 RVG darstellt: Der Anwalt als Unternehmer kann seine Zahlungsverpflichtungen ja auch nicht zurückstellen, bis die Justiz aus jahrelanger Untätigkeit zu erwachen und die Fälligkeitsvoraussetzung des § 8 Abs. 1 RVG herbeizuführen beliebt ... und dagegen ist auch durch § 198 GVG n.F. noch lange kein wirksames Kraut gewachsen. Das als späte Antwort auf die oben II. 6. c) geschilderte Frage an den Autor, was denn eine Vorschussklage nach § 9 RVG solle, die er Prof. Kayser in der mündlichen Verhandlung vom 8.5.2014 gegeben hätte, die der Senat indes gegen den klaren Gesetzeswortlaut – §§ 137 Abs. 4, 555 Abs. 1 S. 1 ZPO – nicht hören zu brauchen meinte.

Auch wenn schon klar ist, dass die Gewährung des gesetzlich vorgeschriebenen rechtlichen Gehörs der erschienenen Partei, die in mündlicher Verhandlung ums Wort bittet, an der Entscheidung nichts geändert hätte (dass es sich nur um eine rhetorische Frage handelte, ist ja klar): ein weiteres Argument wäre vorgebracht worden, welches für die Richtigkeit der vom Autor und der Mehrheit der befassten Gerichte und Rechtsschutzversicherer wie auch „im Grundsatz“ vom Kommentator des Schneider/Wolf, s.o., vertretenen These von der „Verschiedenheit“ der Angelegenheiten in den mehreren Prozessrechtsverhältnissen streitet: der Gleichlauf von Vergütung und Verantwortung (Haftung) – und dieser Gleichlauf findet, anders als der nur angebliche von der Justiz- und der Anwaltsvergütung, sogar Anhalt im Gesetz, vgl. z.B. § 14 Abs. 1 RVG.

Fahrendorf legte in der mündlichen Verhandlung dar, seinen Senat (der, wie der IX. Zivilsenat auch, sowohl für die Vergütung als auch für die Haftung des Rechtsanwaltes zuständig ist) würde die Annahme „einer“ Angelegenheit dazu nötigen, als Folge eines Anwaltsfehlers, der alle Ansprüche zum Scheitern bringt, auch nur einen Gesamtschaden zuzusprechen; aus der Ersatzleistung seien sodann die Geschädigten anteilig zu befriedigen. Das aber sah der Senat als unbillig an – wenn der Mandant den Anwalt mit der Durchsetzung eines nur für ihn zu verfolgenden Anspruches betraue, müsse Maß des Schadenersatzes bei anwaltlicher Pflichtverletzung eben dieser Anspruch sein, und kein „Quotenschaden“. Sei das aber so, könne und müsse auch nur diese Anspruchshöhe den „Wert der Angelegenheit“ für den Mandanten und damit die Vergütung des Anwaltes determinieren, nicht die Summe der in einem gerichtlichen Verfahren zusammen verfolgten Ansprüche – es sei denn, versteht sich, deren Inhaber hätten sich vor Beauftragung des Rechtsanwaltes zusammengetan und diesen gemeinsam beauftragt. Auch das ist nichts weiter als die konse-

1 Schneider/Wolf/Volpert, AnwK-RVG, 7. Aufl., 2014, § 7 Rn 29.

2 In Rn 23 seiner Entscheidung.

quente Umsetzung des das anwaltliche Gebührenrecht überall durchziehenden – und in allen BGH-Entscheidungen zum Thema richtigerweise wiederholten – Grundgedankens: maßgeblich ist der, gegebenenfalls durch Auslegung zu ermittelnde, Umfang des konkreten Auftrages an den Rechtsanwalt im Einzelfall. Eben! Leute, die durchs ganze Land verstreut wohnen und sich alle nicht kennen, sondern nur nach und nach den gleichen Spezialisten beauftragen, erteilen dem Anwalt keinen „gemeinsamen“ Auftrag, wie auch die sämtlichen im Wartezimmer desselben Arztes sitzenden Patienten ja doch kein „Kollektiv“ bilden, bloß weil sie alle mit demselben Spezialgerät untersucht werden. Die Behandlung ist dessen ungeachtet individuell und muss es auch sein.

Nimmt man noch den Gedanken hinzu, dass der zur gerichtlichen Entscheidung zu bringende Lebenssachverhalt eben bei weitem nicht nur der „falsche Prospekt“ (oder falsche Sozialplan, oder fehlerhaftes Implantat, oder, oder) ist, sondern der gesamte Vorgang der „Einwerbung“ für eine Kapitalanlage nebst Erfahrungshorizont, Vorkenntnissen, weiteren Anlagen (oder Arbeitsvertrag nebst Verlauf des gesamten Arbeitsverhältnisses nebst den Umständen seiner Kündigung, die ganze Arbeitsbiographie also; oder die Operation nebst gesundheitlicher Vorgeschichte und Komplikationen im Nachgang, die ganze Patientenbiographie also, oder, oder), so versteht man umgekehrt gar nicht, wie man ernsthaft vertreten kann, die Vertretung solcher (nicht-notwendigen, arg. § 62 Abs. 1 ZPO) Streitgenossen sei „eine Angelegenheit“, nur weil die Anspruchsbegründungen sich in einem wenigstens zentralen Punkt gleichen bzw. man die Gerichtsakten und -archive nicht damit aufblähen will, 150mal die gleichen Anlagenbände und Beweismittelordner einzureichen.

Thesenhaft zum Abschluss:

- Die Entscheidung über die Rechtsverfolgung je eigener Ansprüche allein oder mit anderen in aktiver Streitgenossenschaft obliegt allein den Anspruchsinhabern.
- Erteilen sie dem Anwalt den Auftrag zu einer streitgenössisch zu erhebenden Klage je für sich und nicht als Gemeinschaft, so können trotz der Einheit des Gerichtsverfahrens unterschiedliche Angelegenheiten gegeben sein mit der Folge, dass jeder Anspruchsinhaber gesetzlich (d. h. ohne dass es einer Vereinbarung bedürfte) Vergütung aus dem Wert „seines“ Prozessrechtsverhältnisses schuldet, der dann zugleich den Wert der anwaltlichen Tätigkeit bildet.
- Liegt dieser Fall vor, so handelt es sich um einen Anwendungsfall von § 33 Abs. 1, 1. Alt. RVG.
- Eine Abrechnung „nach Quote“ gibt es nicht nur nach dem Vergütungsrecht (RVG) nicht, sie ist u.U. sogar berufsrechtswidrig.
- Sollte der IX. Senat an ihr gleichwohl festhalten wollen, wenn ihm die Frage das nächste Mal gestellt wird, so mag er eine rechtliche Herleitung in die Entscheidungsgründe schreiben, aus welcher Norm, welcher Analogie,

welcher Überlegung oder wie auch immer sich herleitet, dass die Anwaltsvergütung „nach Quote“ zu berechnen sei, wenn sie „dieselbe Angelegenheit“ mehrerer Auftraggeber betrifft, da auch und gerade von einem Bundesgericht erwartet wird, sich am Gesetz zu orientieren und nicht an – zudem irregeleitetem – Sozialneid.

Verschiedene Angelegenheiten bei Verfolgung von Unterlassungs-, Gegendarstellungs- und Richtigstellungsansprüchen

— RVG § 15 Abs. 2

Bei der Geltendmachung von Unterlassungs-, Gegendarstellungs- und Richtigstellungsansprüchen liegt regelmäßig nicht dieselbe Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 2 RVG vor.

BGH, Urt. v. 17.11.2015 – VI ZR 492/14

Sachverhalt

Die Beklagte ist Verlegerin und Herausgeberin der Print- und Onlineausgabe der „B.“. Der Kläger ist Unternehmer und war vormals in dem Unternehmen A. beschäftigt. Unmittelbar nach dem Ende dieser Tätigkeit arbeitete er für das Unternehmen M. B. AG und danach für die Firma G. In den Print- und Onlineausgaben der „B.“ vom 21.11.2012 veröffentlichte die Beklagte einen Artikel, der in Bezug auf den Kläger unter voller Namensnennung die folgenden Tatsachenbehauptungen enthielt:

„Vor seinem Engagement bei der angeblichen Biotech-Firma war P. J. Vorstandschef des großen Bremer Fruchthandelsunternehmens A. Bei einer Übernahme verlor P. J. dort seinen Job. Seitdem, so heißt es in Bremen, sei er auf der Suche nach neuen Angeboten.“

Mit getrennten Schreiben vom 23.11.2012 forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers in dessen Auftrag die Beklagte zur Unterlassung, Gegendarstellung und Richtigstellung auf. Die Beklagte gab daraufhin mit Schreiben vom 26.11.2012 die geforderte Unterlassungserklärung ab. Sie erklärte sich bereit, den Gegendarstellungs- und Richtigstellungsanspruch durch eine Korrekturberichterstattung zu erfüllen, was in der Folgezeit geschah.

Am 29.11.2012 machten die Prozessbevollmächtigten des Klägers gegenüber der Beklagten Ansprüche auf Erstattung der durch die Aufforderungsschreiben entstandenen Rechtsanwaltsgebühren geltend, wobei sie die Begehren auf Unterlassung, Gegendarstellung und Richtigstellung als drei Angelegenheiten im gebührenrechtlichen Sinne abrechneten. Für die Begehren auf Unterlassung und Richtigstellung legten sie jeweils eine 1,3-Geschäftsgebühr, für das Begehren auf Gegendarstellung eine 1,5-Geschäftsgebühr zugrunde. Auf diese Forderungen in Höhe von insgesamt 4.813,14 EUR zahlte die Beklagte einen Teilbetrag in Höhe von 1.530,58 EUR. Mit der Klage hat der Kläger Zahlung ei-